



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

11. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 10. Dezember 2015

Nr. 10

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| AMTLICHER TEIL | 3 |
| ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | 3 |
| Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 18. Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.11.2015 | 3 |
| 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ | 6 |
| Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Wohngebiet „Am Kindergarten“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Grünefeld | 7 |
| Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ | 9 |
| Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung 3. Änderungsbeschluss zur Unternehmensflurbereinigung Vehlefan, Verf.-Nr. 5-001-X | 11 |
| Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Perwenitz | 15 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien zu den Steuer- und Abgabenbescheiden 2016 | 15 |
| NICHTAMTLICHER TEIL..... | 18 |
| Elternbrief 45: 7 Jahre, 9 Monate: „Gesundheit“ Teil 2 | 18 |
| Blutspendetermine im Havelland | 19 |
| Das neue Bundesmeldegesetz Information für Einwohner | 19 |

Impressum

| | | |
|--|---|---|
| <p>Herausgeber: Gemeinde Schönwalde-Glien Der Bürgermeister Berliner Allee 7 14621 Schönwalde-Glien</p> | <p>Telefon: (0 33 22) 24 84-0 Telefax: (0 33 22) 24 84-40 www.schoenwalde-glien.de rathaus@gemeinde-schoenwalde-glien.de</p> | <p>Redaktion: Steffen Schmunk Kurt Hartley</p> |
|--|---|---|

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an s.schmunk@gemeinde-schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 18. Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.11.2015

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 130/2015

Planung Straßenbau Straße "Am Kindergarten"

Der durch das Ingenieurbüro Just vorgestellten Planung für den Straßenbau der Straße „Am Kindergarten“ im OT Grünefeld wird zugestimmt.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 160/2015

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen" und "Schnelle Havel"

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“.

Der Bürgermeister wird mit der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung beauftragt.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Die Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ erfolgt auf Seite 6.

Beschluss Nr. DR 161/2015

Einreichung einer Projektskizze für die Umsetzung von Fördervorhaben der Leader-Region Havelland: "Kombiniertes Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus" im OT Perwenitz

Die Gemeindevertretung beschließt, dass für die Umsetzung von Fördervorhaben der Leader-Region Havelland die Projektskizze für ein „Kombiniertes Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus“ im OT Perwenitz eingereicht wird. Bei Aufnahme in die Rankingliste der LAG Havelland e.V. ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, ein formgebundener Fördermitelantrag einzureichen.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. hat Frau Abgeordnete Bärbel Eimer weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

Beschluss Nr. DR 163/2015

Gewährung eines Darlehens an den Schönwalder Sportverein SSV 53 e.V. für den Bau eines Kunstrasenplatzes

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Schönwalde-Glien dem Schönwalder Sportverein SSV 53 e.V. für die Herstellung eines Kunstrasenplatzes ein zinsloses Darlehen in Höhe von 30.000,00 € (Dreißigtausend EURO) gewährt. Das Darlehen wird nur bei Gewährung der Fördermittel und Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (126.090,00 €) sowie bei rechtskräftiger Baugenehmigung für das Vorhaben gewährt. Das Darlehen ist in monatlichen Raten von 250,00 € (pro Jahr 3000,00 €) zurückzuzahlen. Die Tilgung des Darlehens beginnt mit dem 01.01. des Folgejahres auf die Auszahlung des Darlehens. Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister mit der Unterzeichnung des Vertrages.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. hat Frau Abgeordnete Bärbel Eimer weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

Beschluss Nr. DR 168/2015

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Durchführung von Aufgaben nach dem Kindertagesstätten Gesetz des Landes Brandenburg vom 01.01.2016 bis 31.12.2020

Die Gemeinde Schönwalde-Glien stimmt dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Durchführung von Aufgaben nach dem Kindertagesstätten Gesetz des Landes Brandenburg vom 01.01.2016 bis 31.12.2020 zu.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 170/2015

Teilnahme der Gemeinde Schönwalde-Glien mit dem Landkreis Havelland am Stadt-Umland-Wettbewerb des Landes Brandenburg

Die Stadt Falkensee, die Stadt Nauen, die Stadt Ketzin/Havel, die Gemeinde Brieselang, die Gemeinde Dallgow-Döberitz, die Gemeinde Schönwalde Glien und die Gemeinde Wustermark beschließen gemeinsam mit dem Landkreis Havelland die Teilnahme am Stadt-Umland-Wettbewerb des Landes Brandenburg.

Grundlage der gemeinsamen von der Stadt Falkensee als Lead Partner eingereichten Bewerbung unter dem Titel „Optimierung der Standortvoraussetzungen an der stärksten Seite von Berlin - Kooperation und Zukunftssicherung in der Wirtschaftsregion Osthavelland“ ist die angehängte Strategiebeschreibung sowie die Tabellenübersicht und kartografische Darstellung der Maßnahmen und Projekte.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 173/2015**Einreichung einer Projektskizze für die Umsetzung von Fördervorhaben der Leader-Region Havelland: Strandbadgaststätte - ländliche und touristische Infrastruktureinrichtung**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass für die Umsetzung von Fördervorhaben der Leader-Region Havelland die Projektskizze für eine „Strandbadgaststätte – ländliche und touristische Infrastruktureinrichtung“ im OT Schönwalde-Siedlung eingereicht wird. Bei Aufnahme in die Rankingliste der LAG Havelland e.V. ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, ein formgebundener Fördermittelantrag einzureichen.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. hat Frau Abgeordnete Bärbel Eitner weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

Beschluss Nr. DR 147/2015**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 29 "Seniorenwohnheim Fehrbelliner Straße Nr. 8", OT Schönwalde-Siedlung**

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Seniorenwohnheim an der Fehrbelliner Straße Nr.8“ im OT Schönwalde-Siedlung.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich in relativ zentraler Lage im OT Schönwalde-Siedlung (in der Nähe der Kreuzung Berliner Allee/ Straße der Jugend/ Fehrbelliner Allee). Es umfasst eine Teilfläche des Flurstückes der Gemarkung Schönwalde und ist ca. 1.305m² groß. Ein Übersichtsplan, in dem das Plangebiet kenntlich gemacht ist, ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Kosten für das Planverfahren und für die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen übernimmt der Investor. Dazu wird ein städtebaulicher und Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Investor abgeschlossen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 151/2015**Bebauungsplan Wohngebiet "Am Kindergarten", OT Grünefeld, Verfahren zur 2. Änderung: Abwägungsbeschluss**

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) zur Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan Wohngebiet „Am Kindergarten“ OT Grünefeld (Entwurf Oktober 2012) hat die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien mit folgendem Ergebnis geprüft. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen nicht vor.

- a) Berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von:

TÖB Nr. 3 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
TÖB Nr. 17 WGI / NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg

- b) Zur Kenntnis genommen werden die Hinweise von:

TÖB Nr. 15 E.ON edis AG
TÖB Nr. 18 GDMcom / VNG Verbundnetz Gas AG

- c) Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von:

TÖB Nr. 14 Landkreis Havelland

- d) Nicht berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von:

kein TÖB

- e) Zustimmung zur Planung ohne Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplanverfahren von (keine Planänderung erforderlich):

TÖB Nr. 2 Gemeinsame Landesplanung Brandenburg und Berlin

- f) Kein Abwägungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme von:

TÖB Nr. 1 Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV)

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Die Anlagen (Vorschlag zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen) sind Bestandteil dieses Beschlusses

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 152/2015**Bebauungsplan Wohngebiet "Am Kindergarten", OT Grünefeld, Verfahren zur 2. Änderung: Auslegungsbeschluss**

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „Am Kindergarten“, OT Grünefeld (Stand Oktober 2012) für das 6,89ha große Plangebiet zwischen der Wohnbebauung an der Straße Am Kindergarten im Norden, der Wohnbebauung an der Straße Zum Leefeld im Osten, der Grünlandbrache im Süden und dem Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ im Westen (siehe Karte des räumlichen Geltungsbereiches) wird einschließlich der Begründung mit Umweltbericht (Stand August 2015) in der vorgelegten Form gebilligt und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) bestimmt.

Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen gemäß §4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Wohngebiet „Am Kindergarten“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Grünefeld mit Karte des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt auf Seite 7.

Beschluss Nr. DR 149/2015**Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Germanische Stämme", OT Schönwalde-Siedlung hinsichtlich der Festsetzung "Wald" für die Flurstücke 45, 47 und der Flur 13 (am Keltenweg)**

Die Gemeindevertretung befürwortet die Änderung der Festsetzung von Wald- in Baugrundstücke am Keltenweg innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 12 „Germanische Stämme“, OT Schönwalde-Siedlung. Dieser Beschluss gilt nicht als Planänderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss.

(0 Ja- und 11 Nein-Stimmen, 6 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 164/2015**Antrag zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Dorf Nord", OT Schönwalde-Dorf:**

Die Gemeindevertretung befürwortet den Antrag auf 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan „Dorf Nord“, OT Schönwalde-Dorf im Bereich der Flurstücke 165 und 164 Tfl. der Flur 28 in der Gemarkung Schönwalde.

Das Planänderungsverfahren soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltbericht erfolgen.

Die Antragsteller haben die Übernahme der Planungskosten schriftlich erklärt. Mit der Planänderung soll das Planungsbüro MW + Partner Bauingenieure aus Hennigsdorf beauftragt werden.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)



Beschluss Nr. DR 171/2015

Vergabe von Oberflächenprofilierungsarbeiten (Veltener Str., Pausiner Str., Perwenitzer Str., Nauener Str., Borussenweg, Frankenweg).

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe von Oberflächenprofilierungsarbeiten (Veltener Str., Pausiner Str., Perwenitzer Str., Nauener Str., Borussenweg, Frankenweg) an die Firma HTK, Gesellschaft für Hoch- Tief- und Kulturbau mbH mit einer Bruttoangebotssumme von 26.869,85 €.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. hat Herr Abgeordneter Lothar Lüdke weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

Beschluss Nr. DR 172/2015

Vergabe der Sanierungsarbeiten Havelland-Radwanderweg im Abschnitt Wansdorf - Pausin

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Sanierungsarbeiten Havelland-Radwanderweg im Abschnitt Wansdorf - Pausin an die Firma Straßen- und Tiefbau Baatz GmbH mit einer Bruttoangebotssumme von 41.692,02 €.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 165/2015

Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2014, Verwendung des Ergebnisses und Entlastung der Geschäftsführung der Waldschule Pausin GmbH

Unter Verzicht auf die Beachtung aller nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und sonstiger Vereinbarungen untern Gesellschaftern erforderlichen Form- und Fristbestimmungen der Einberufung und Abhaltung wird eine Gesellschafterversammlung abgehalten und folgender Gesellschafterbeschluss der Gesellschafter der Waldschule Pausin GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 26082 P gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2014

Die Geschäftsführerin der Gesellschaft hat den Jahresabschluss zum 31.12.2014 aufgestellt und dem Gesellschafter zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Der Gesellschafter hat den Jahresabschluss geprüft, Auskünfte wurden durch die Geschäftsführerin erteilt. Ergänzende Berichte waren nicht erforderlich. Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt.

2. Beschluss der Gewinnverwendung

Die Waldschule Pausin GmbH hat per 31.12.2014 einen Jahresüberschuss von 13.002,71 € erzielt. Das Ergebnis wird wie folgt verwendet:
Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe in das neue Geschäftsjahr vorgetragen und in den Posten Gewinnvortrag in der Bilanz des folgenden Geschäftsjahres eingestellt.

3. Entlastung der Geschäftsführerin

Der Geschäftsführerin Katrin Liesegang wird für das Jahr 2014 Entlastung erteilt.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. hat Frau Abgeordnete Bärbel Eitner weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

Beschluss Nr. DR 166/2015

Antrag auf Schließtage in den kommunalen Kindertagesstätten

Die Gemeindevertretung beschließt für das Jahr 2016 folgende Schließtage in den kommunalen Kindereinrichtungen:

| Kindereinrichtung | Schließtag im Frühjahr | Konzeptionstag Kita-Team |
|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | Freitag nach Himmelfahrt | |
| Waldeck Dorf | 06.05.2016 | Fr. 23.09.2016 |
| Sonnenschein Schönwalde-Siedlung | 06.05.2016 | kein Schließtag |
| Storchennest Wansdorf | 06.05.2016 | Fr. 14.10.2016 |
| Waldmäuse Pausin | 06.05.2016 | Fr. 05.02.2016 |
| Frechdachs Paaren im Glien | 06.05.2016 | Fr. 05.02.2016 |
| Fröhlichhausen Perwenitz | 06.05.2016 | Fr. 05.02.2016 |

| Kindereinrichtung | Sommer-Ferien | Weihnachten und Jahreswechsel |
|----------------------------------|---|-------------------------------|
| Waldeck Dorf | Keine Schließzeit | 23.12. – 31.12.16 |
| Sonnenschein Schönwalde-Siedlung | Keine Schließzeit | 23.12. – 31.12.16 |
| Storchennest Wansdorf | 08.08. – 19.08.16 (3.+4. Ferien-Woche) | 23.12. – 31.12.16 |
| Waldmäuse Pausin | 22.08. – 02.08.16 (5.+6. Ferien-Woche) | 23.12. – 31.12.16 |
| Frechdachs Paaren im Glien | 15.08. – 26.08.16 (4.+5. Ferien-Woche) | 23.12. – 31.12.16 |
| Fröhlichhausen Perwenitz | 15.08. – 26.08.16 (4.+5. Ferien-Woche) | 23.12. – 31.12.16 |

(18 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

- NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 063/2015

Austausch von Hardware in der Gemeindeverwaltung

Den Zuschlag erhält mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot der Bieter Nr. 2 in der Bieterfolge, die arxes-tolina GmbH, Piesporter Straße 37 in 13088 Berlin.

Angebotssumme brutto 16.283,15 €.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“

Artikel 2

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung

Diese 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 13. November 2015

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

am 12.11.2015 zur Drucksache-Nr.: 160/2015
folgende

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“

Die Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ wird wie folgt geändert:

§ 5 Umlagesatz Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) für den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“

ab dem 01.01.2016 0,001150 €“



Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Wohngebiet „Am Kindergarten“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Grünefeld

Der Entwurf (Oktober 2012) zur 3. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Wohngebiet „Am Kindergarten“ für den Ortsteil Grünefeld für Teilflächen des insgesamt 6,89ha großen Plangebietes zwischen der Wohnbebauung an der Straße Am Kindergarten im Norden, der Wohnbebauung an der Straße Zum Leegefeld im Osten, der Grünlandbrache im Süden und dem Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ im Westen (siehe Karte des räumlichen Geltungsbereiches in der Anlage) einschließlich der Begründung (Stand August 2015) wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien vom 12.11.2015 zur Drucksache DR 152/2015 gebilligt und nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Gleichzeitig wurde bestimmt, dass Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen, Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einschließlich Beschreibung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sowie Angaben zur Behand-

lung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, Stand August 2015

- Landschaftsplan der Gemeinde Schönwalde-Glien, Stand 2006

Folgende nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vor und werden ausgelegt:

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West vom 11.12.2012
Betroffene Themenkomplexe: Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Hydrologie, Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebietes, Belange des Besonderen Artenschutzes und der Landschaftspflege
- Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 13.12.2012
Betroffene Themenkomplexe: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, externe Kompensationsmaßnahmen, Altlastenverdachtsfläche, Bodendenkmal

Zur Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 21.12.2015 bis einschließlich 22.01.2016 öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Rathaus, Zimmer 2.15, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

| | |
|--|-----------------------------|
| Montag, Mittwoch | von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, |
| Dienstag | von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr, |
| Donnerstag | von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Freitag | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| (ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr) | |

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de zur o.g. Drucksachennummer DR 152/2015 eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind. Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht

werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


Schönwalde-Glien, den 19. November 2015

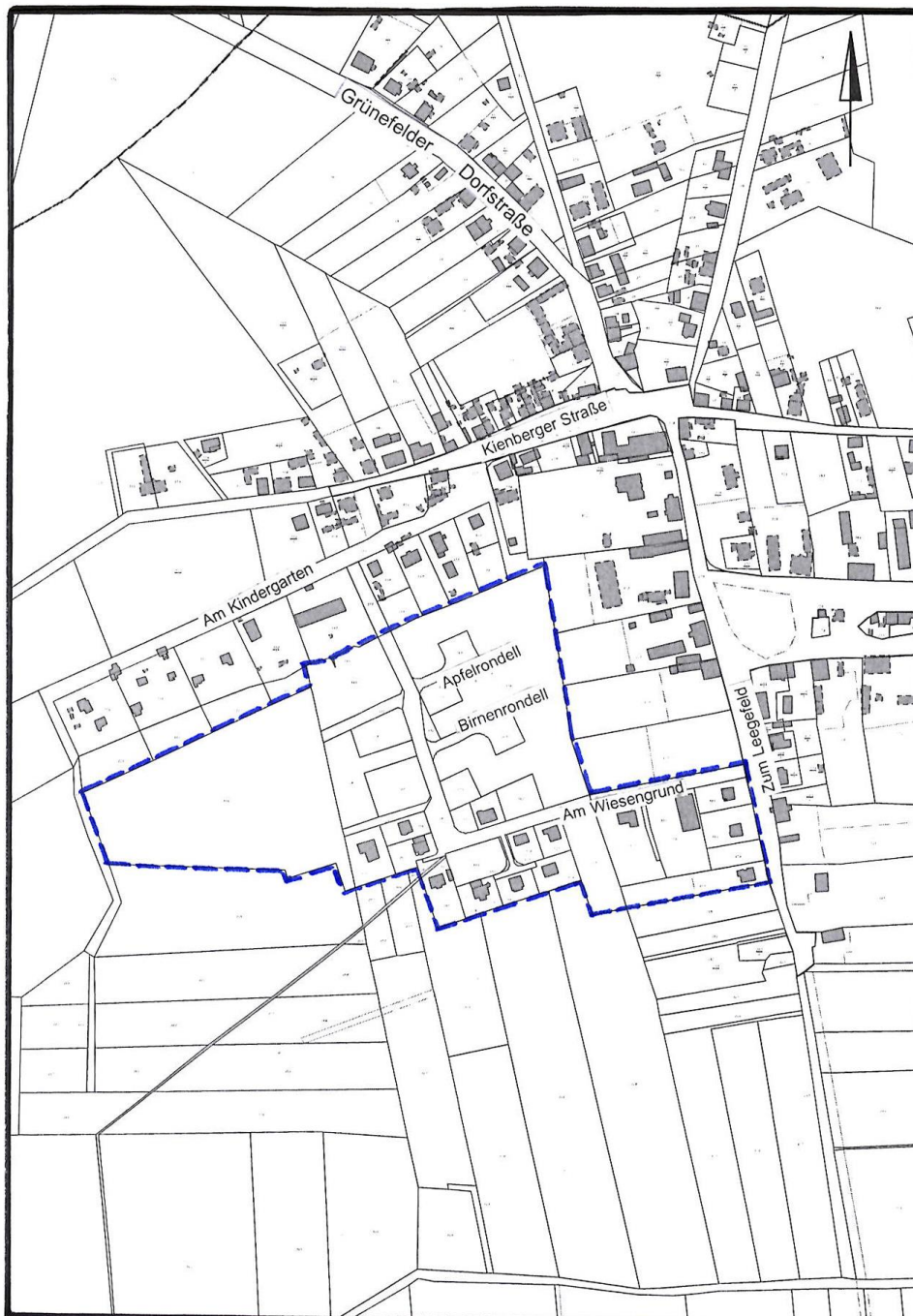
gez.

Bodo Oehme

Bürgermeister

(Siegel)

 **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan „Am Kindergarten“
Gemeinde Schönwalde - Glien
OT Grünefeld**





Abstimmungsbehörde: Gemeinde Schönwalde-Glien

- Der Bürgermeister -

Gemeinde: Schönwalde-Glien,

Berliner Allee 7,

14621 Schönwalde-Glien

Stimmkreis: 6 – Havelland II

Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
 - nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 6. Juli 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAG-Bbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 7. Juli 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine

| Lfd. Nr. | Eintragungsstellen | Eintragungszeiten |
|----------|---|---|
| 1 | Gemeinde Schönwalde-Glien Berliner Allee 7 14621 Schönwalde-Glien Meldestelle Zi. 1.18 und 1.19 | Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich: Montag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Dienstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr Mittwoch in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Donnerstag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr |

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinde-

rung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei

der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

- 1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.**

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

- 2. den aktuellen Windkrafteerlass Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.**

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

| Vertreter: | Stellvertreter: |
|--|---|
| Thomas Jacob Glietzer Dorfstraße 11 15913 Märkische Heide | Charis Riemer Dorfstraße 27 b 16818 Netzeband |
| Hans-Jürgen Klemm Havelstraße 9 16348 Wandlitz | Dr. Winfried Ludwig Wilmersdorfer Straße 24 14547 Beelitz OT Fichtenwalde |
| Dr.-Ing. Wolfgang Rasim Klein-Bademeuseler Straße 21 03149 Forst (Lausitz) | Dr. Regina Pankrath Zur Dorfstraße 11 15806 Zossen OT Schünow |
| Rainer Ebeling Angermünder Straße 2 16278 Angermünde | Wolfgang Loof Lindower Dorfstraße 25 14913 Niedergörsdorf OT Lindow |
| Waltraud Plarre Neuhäuser Straße 18 14797 Kloster Lehnin OT Lehnin | Lutz Ittermann Kräuterweg 12 15518 Steinhöfel |

(Dienstsiegel) Schönwalde-Glien, den 19.11.2015

Die Abstimmungsbehörde

gez.
Bodo Oehme
Der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

3. Änderungsbeschluss zur Unternehmensflurbereinigung Vehlefan, Verf.-Nr. 5-001-X

Das mit Beschluss vom 21. Juli 1999 angeordnete Bodenordnungsverfahren Vehlefan/Beregnungsanlage, Verf.-Nr. 4129I, das durch den 1. Änderungsbeschluss vom 11. Januar 2006 flächenmäßig geringfügig verkleinert und durch den 2. Änderungsbeschluss vom 30.04.2014 als kombiniertes Verfahren mit der Bezeichnung

Unternehmensflurbereinigung Vehlefan, Verf.-Nr. 5-001-X

fortgeführt wurde, wird wie folgt geändert:

1. Erweiterung des Verfahrenszwecks (Änderung zu Ziff. 2 des 2. Änderungsbeschlusses)

Der bisher auf die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der Beregnungsanlage der Landwirtschafts- und Handels GmbH SL Schwanteland gemäß § 53 i. V. m. § 64 LwAnpG beschränkte Verfahrenszweck wird erweitert und

- für das gesamte Verfahrensgebiet die Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG angeordnet.
- Für das in der Verfahrensgebietskarte gekennzeichnete Teilgebiet (s. Anlagen 1 und 2 dieses Änderungsbeschlusses) wird die Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 ff. FlurbG angeordnet.
- Das Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach den Bestimmungen des LwAnpG erstreckt sich auf die im 1. Änderungsbeschluss ausgewiesenen Grundstücke sowie ggf. dafür bereitzustellende Abfindungsflächen.

Die vorgenannten, jeweils besonderen verfahrensrechtlichen Bestimmungen unterliegenden Flurbereinigungsmaßnahmen werden in Form eines kombinierten Verfahrens umgesetzt.

2. Finanzierung des Verfahrens (Änderung zu Ziff. 7 des 2. Änderungsbeschlusses)

- Die anteiligen Verfahrenskosten und die Ausführungskosten im Bereich der Unternehmensflurbereinigung sind durch den Unternehmensträger zu finanzieren. Die Obere Flurbereinigungsbehörde setzt die Kostenanteile gem. § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG fest. Soweit in dem Teilgebiet der Unternehmensflurbereinigung über die unternehmungsbedingten Maßnahmen hinausgehende Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG durchgeführt werden, fallen die zur Ausführung erforderli-

chen Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).

- Die Verfahrenskosten einschl. der Kosten der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der Beregnungsanlage trägt das Land Brandenburg (§§ 104 FlurbG und 62 LwAnpG).
- Die Verfahrenskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG).
- Die Ausführungskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt die Teilnehmergeinschaft (§ 105 FlurbG).

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Oberkrämer und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen, Anlagen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe bei nachfolgenden Gemeinden/ Gemeindeverwaltungen, jeweils während der Geschäftszeiten, aus:

Gemeindeverwaltung Oberkrämer
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Gemeindeverwaltung Leegebruch
Eichenhof 4
16767 Leegebruch

Gemeindeverwaltung Schönwalde-Glien
Berliner Allee 7
14621 Schönwalde-Glien

Stadtverwaltung Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

Stadtverwaltung Velten
Rathausstraße 10
16727 Velten

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Stadtverwaltung Nauen
Rathausplatz 1
14641 Nauen

Stadtverwaltung Kremmen
Am Markt 1
16766 Kremmen

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen, Anlagen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

aus.

4. Begründung

Zur Abwendung oder Milderung eigentumsrechtlicher Eingriffe und agrarstruktureller Nachteile durch die Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke in großem Umfang kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) eingeleitet werden. Die mit der Unternehmensflurbereinigung verbundenen besonderen Kosten- und Landabzugsbestimmungen, denen zufolge die Verfahrensbeteiligten von den unternehmensbedingten Ausführungskosten freizustellen sind, andererseits aber nach dem Wert ihrer Grundstücke anteilig Land für das Unternehmen bereitzustellen haben, sind kraft Gesetzes auf das Gebiet der Unternehmensflurbereinigung zu beschränken.

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist unter Beachtung der negativen Auswirkungen des Autobahnausbaus auf die agrarstrukturellen Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf die Höhe des vertretbaren Landverlustes und die Beeinträchtigung der Erschließungsverhältnisse, Erreichbarkeit und Schlagstruktur, einvernehmlich mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung ermittelt und auf 885 ha entlang der Autobahntrasse ausgewiesen worden. Auf die Anlage 1 (kartmäßige Darstellung des Gebietes der Unternehmensflurbereinigung) und Anlage 2 (Auflistung der betroffenen Grundstücke) wird verwiesen.

Gleichermaßen ist die besondere Kostenregelung gem. § 62 LwAnpG zugunsten der Verfahrensteilnehmer, deren Grundstücke von der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse gem. § 64 LwAnpG betroffen sind, zu beachten.

Die Ausführungen in der Begründung des 2. Änderungsbeschlusses über die Möglichkeit des Landabzuges zugunsten des Unternehmens im gesamten Verfahrensgebiet und die anteilige Anrechnung der vom Unternehmen zu tragenden Ausführungskosten auf alle anfallenden Ausführungskosten widerspricht insofern den gesetzlichen Bestimmungen, worauf zwecks Klarstellung der mit der Verfahrensanordnung verbundenen Betroffenheit der Beteiligten hinzuweisen ist.

Durch die Anordnung der Regelflurbereinigung für das gesamte Verfahrensgebiet ist es über die ansonsten begrenzten Verfahrenszwecke innerhalb der betroffenen Teilgebiete hinausgehend möglich, Maßnahmen der Landeskultur und Landentwicklung i. S. d. §§ 1 und 37 FlurbG einschließlich der Arrondierung von landwirtschaftlichem Grundbesitz im gesamten Verfahrensgebiet durchzuführen. Die Vorteile der Flurneuordnung eingedenk der besonderen Verfahrenszwecke der Unternehmensflurbereinigung und Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum können

durch Kombination der drei Flurneuordnungsmaßnahmen bzw. Zielstellungen in weitaus besserem Maße, kostengünstiger und zeitsparend erreicht werden. Diese Verfahrensweise entspricht der gesetzlichen Vorgabe einer einfachen, zweckmäßigen und zügigen Durchführung von Verwaltungsverfahren i. S. v. § 10 VwVfG und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. insbes. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.12.2005 – 10 C 6.04).

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 3. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 04.11.2015

Im Auftrag

gez. Großelindemann
Referatsleiter.

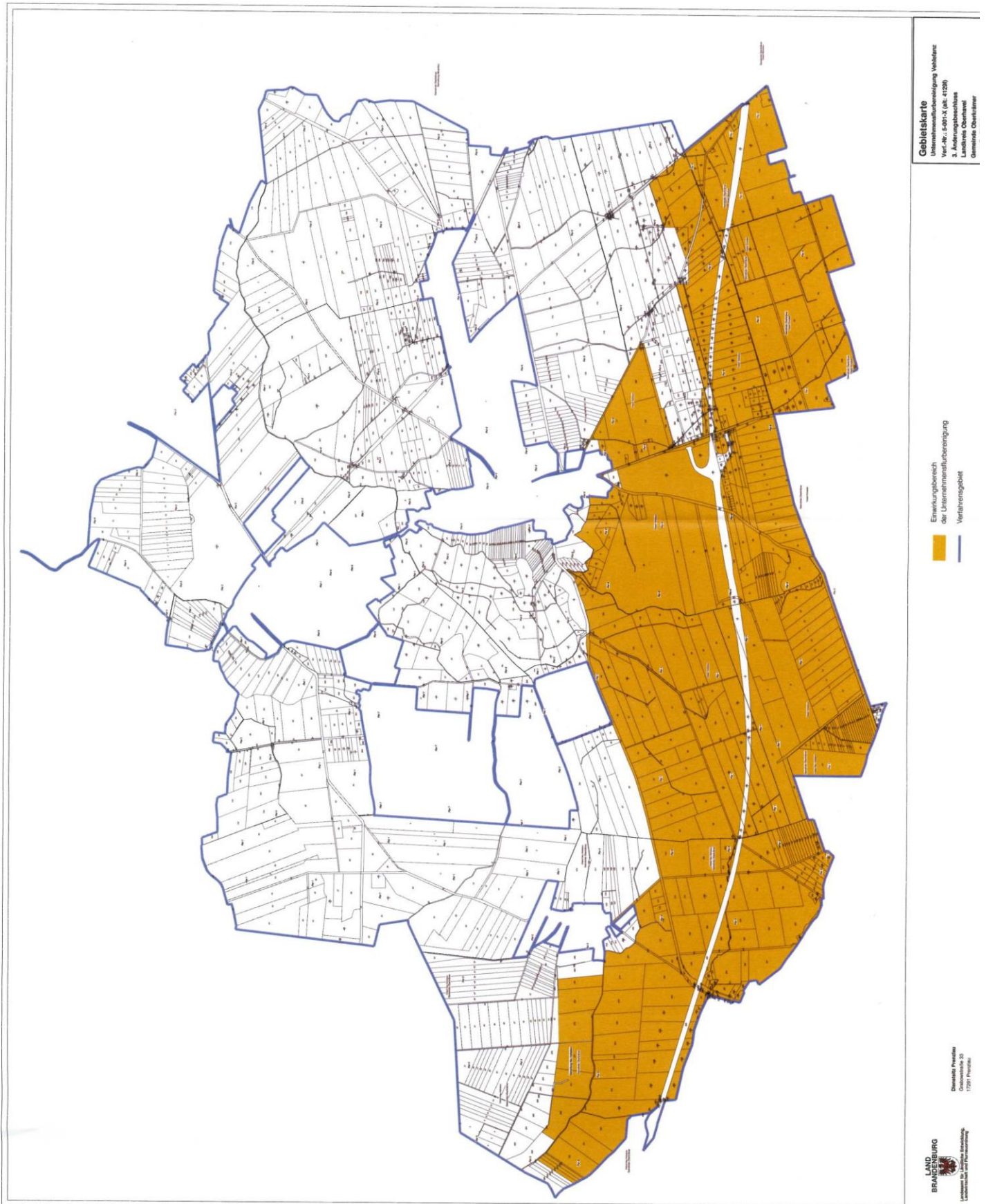
(DS)

Anlagen

Anlage 1 – Gebietskarte zum 3. Änderungsbeschluss mit Einwirkungsbereich der Unternehmensflurbereinigung
Anlage 2 – Flurstücksliste Unternehmensflurbereinigung



Anlage 1 – Gebietskarte zum 3. Änderungsbeschluss mit Einwirkungsbereich der Unternehmensflurbereinigung



Gebietskarte
Unternehmensflurbereinigung Wehlitz
Verf.-Nr.: 4/01-2 (Alt. 1/200)
3. Änderungsbeschluss
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Oberkrämer

Einwirkungsbereich
der Unternehmensflurbereinigung
Verfahrensgelände

Dieter Heide, Präsident
Ordnungsamt 03
17071 Paretz

LAND
BRANDENBURG
Landesamt für Raumordnung
und Regionalentwicklung

**Anlage 2 -
Flurstücksliste Unternehmensflurbereinigung zum 3.
Änderungsbeschluss (Verf.-Nr. 5-001-X)**

370, 372 bis 375, 377, 378, 380 bis 382,
384 bis 387, 391 bis 397, 401 bis 403, 405
bis 410, 430, 431, 433

Gemarkung Bärenklau (12 3601)

Flur 5

- Flurstücke 2, 3, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 5/4, 5/5, 6, 7/1,
7/4, 7/6, 7/7, 8/3, 10, 11, 12/1, 12/4,
12/5, 13/3, 13/5, 15, 66, 67, 77, 78, 90,
91, 92, 94, 103, 111, 112, 119, 120, 121,
122

Gemarkung Eichstädt (12 3615)

Flur 2

- Flurstücke 41, 47, 48, 49/1, 50, 54, 56, 217, 218,
230, 231, 232, 233, 234, 271/44, 272/46,
273/46, 274/46, 275/46, 276/46, 277/46,
278/46, 279/43, 313/55

Flur 3

- Flurstücke 1/2, 2 bis 5, 6/1, 6/3, 6/4, 6/6, 6/8, 7 bis
12, 14, 15, 17, 18, 21, 22, 30/6, 31/6, 32,
33, 34, 35, 39 bis 43, 44, 45, 46

Gemarkung Neu-Vehlefanzen (12 3692)

Flur 1

- Flurstücke 2/14, 17 bis 21, 25, 32 bis 44, 45, 61 bis
78

Flur 2

- Flurstücke 6/1, 13 bis 15

Flur 3

- Flurstücke 137, 138, 140/2, 141 bis 154, 155/1,
155/2, 155/3, 156, 157, 158/1, 158/2, 159
bis 166, 167/3, 168/3, 168/4, 169, 170,
172/2, 173, 174, 175/2, 176 bis 181, 187,
188, 190/2, 190/5, 190/6, 191 bis 194,
195/1, 195/4, 197, 198, 199/1, 199/2,
200/1, 200/2, 204, 205/2, 206/11, 218,
219, 221/2, 221/3, 222/1, 232/2, 232/3,
233, 234, 235/2, 235/3, 239/2, 239/3, 240
bis 242, 243/2, 243/3, 243/4, 243/5, 243/6,
245/7, 249/2, 249/3, 249/4, 249/6, 250 bis
256, 268, 270, 271, 277, 279, 280, 281,
302, 303, 318, 319, 321 bis 330, 334 bis
345, 350, 352 bis 355, 358, 360, 368 bis

Gemarkung Vehlefanzen (12 8635)

Flur 1

- Flurstücke 43/1, 43/2, 44 bis 48, 49/1, 49/2, 50 bis
56, 57/2, 58 bis 70, 71/2, 71/3, 72 bis 80,
83/2, 83/3, 84/4, 85, 86/2, 86/3, 87/2,
87/3, 88, 89, 90/2, 90/3, 91/2, 91/3, 92 bis
108, 130 bis 135

Flur 2

- Flurstücke 120, 122, 123

Flur 6

- Flurstücke 11, 12, 13/2, 15 bis 17, 18/2, 19, 20, 25/2,
33/1, 45/2, 51/4, 53/2, 54/2, 58/2, 59/2,
60/2, 61 bis 78, 79/2, 80/1, 80/2, 81/2,
81/3, 82/2, 82/3, 83/2, 83/3, 84/2, 84/3,
86/2, 86/3, 87/2, 87/3, 88/2, 88/3, 89/2,
89/3, 91/2, 91/3, 92/2, 92/3, 93/2, 94/4,
94/5, 95/4, 96/2, 97/2, 98, 99/1, 99/2,
100/1, 100/2, 101, 102, 104/1, 104/2, 105
bis 107, 109 bis 112, 113/1, 113/2, 115/1,
129/2, 180, 181, 184, 187, 188, 192, 194,
196, 198, 214, 216, 217, 218, 221, 222,
226, 227, 229 bis 236, 238, 240, 242, 244
bis 250, 300, 318, 319, 320, 321, 331, 332

Flur 7

- Flurstücke 3, 4/2, 4/3, 5 bis 40

Flur 8

- Flurstücke 1 bis 4, 5/1, 5/2, 5/3, 6 bis 16, 18, 22, 23,
24, 25/1, 25/2, 25/3, 26 bis 29, 30/2, 30/3,
31/2, 31/3, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6,
37/1, 37/2, 37/4, 37/5, 37/6, 38/2, 39/2,
39/3, 40/2, 42/2, 43/2, 44/2, 45 bis 54,
55/2, 56/2, 56/3, 57/5, 58/2, 59/5, 60, 61,
62, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 66
bis 98, 101 bis 106, 108



Jagdgenossenschaft Perwenitz

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Perwenitz

Die Jagdgenossenschaft Perwenitz lädt alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemarkung Perwenitz am **17.12.2015 um 18:00 Uhr**, im Gemeinderaum (Gutshaus Perwenitz) zu einer Vollversammlung ein.

Mitzubringen sind Unterlagen der Besitzverhältnisse und bei Vertretung eine gültige Vollmacht.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Rechenschaftsbericht des Kassenführers sowie des Kassenprüfers
4. Verwendung des Reinertrages
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Bildung von zwei Jagdbögen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Perwenitz
7. Beschluss zur freihändigen Verpachtung der beiden Jagdbögen
8. Legitimierung des Vorstandes zum Vertragsabschluss zum Zweck der Neuverpachtung
9. Verschiedenes

Jagdvorsteher
gez. M. Bierstedt

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien zu den Steuer- und Abgabenbescheiden 2016

Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2016

Die nachstehenden Abgaben für das Kalenderjahr 2016 werden in der Gemeinde Schönwalde-Glien durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Grundsteuer A und B

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien hat für 2016 die Haushaltssatzung mit den Grundsteuer-Hebesätzen noch nicht beschlossen. Daher gelten bis dahin weiter die von 2013 (Grundsteuer A 300 Prozent, Grundsteuer B 420 Prozent).

Nach der Vorschrift des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794), wird für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, als Ersatz für die Festsetzung der Grundsteuer durch schriftliche Steuerbescheide die Grundsteuer 2016 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt ab dem Kalenderjahr 2013 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2016 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch machen, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2016 fällig. Kleinbeträge bis zu 15,00 € werden am 15.08.2016 mit ihrem Jahresbetrag, Kleinbeträge bis zu 30,00 € am 15.02.2016 und 15.08.2016 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder sich Änderungen bei den Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen ergeben, werden Änderungsbescheide erteilt, deren Festsetzungen dann für das Kalenderjahr 2016 maßgeblich sind.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs befreit nicht von der fristgerechten Zahlung der Abgaben.

Hundesteuer

Nach der Vorschrift des § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) wird für diejenigen Hundesteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, als Ersatz für die Festsetzung der Steuer durch schriftliche Steuerbescheide die Hundesteuer 2016 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt ab dem Kalenderjahr 2010 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat der Steuerpflichtige eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag am 01.07.2016 fällig.

Sollten sich Änderungen bei den Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen ergeben, werden Änderungsbescheide erteilt, deren Festsetzungen dann für das Kalenderjahr 2016 maßgeblich sind.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs befreit nicht von der fristgerechten Zahlung der Abgaben.

Zweitwohnungssteuer

Nach der Vorschrift des § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) wird für diejenigen Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, als Ersatz für die Festsetzung der Steuer durch schriftliche Steuerbescheide die Zweitwohnungssteuer 2016 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt ab dem Kalenderjahr 2013 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat der Steuerpflichtige eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag am 01.07.2016 fällig.

Sollten sich Änderungen bei den Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen ergeben, werden Änderungsbescheide erteilt, deren Festsetzungen dann für das Kalenderjahr 2016 maßgeblich sind.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs befreit nicht von der fristgerechten Zahlung der Abgaben.

Umlage der Verbandsbeiträge an die Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“

Nach der Vorschrift des § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) wird für diejenigen Umlageschuldern, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Umlage der Verbandsbeiträge wie im Vorjahr zu entrichten haben, als Ersatz für die Festsetzung der Umlage der Verbandsbeiträge durch schriftliche Bescheide die Umlage der Verbandsbeiträge 2016 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt ab dem Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Umlage der Verbandsbeiträge wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat der Umlageschuldner eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Umlage der Verbandsbeiträge in einem Betrag am 01.07.2016 fällig.

Sollten sich Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen - Umlagemaßstab - ergeben, werden Änderungsbescheide erteilt, deren Festsetzungen dann für das Kalenderjahr 2016 maßgeblich sind.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Umlagefestsetzung treten für die Umlagepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nur für die Umlageschuldner, die eine Umlage für Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs befreit nicht von der fristgerechten Zahlung der Abgaben.

**Allgemeine Hinweise**

Die Gemeindeverwaltung Schönwalde-Glien weist darauf hin, dass bei einer Nichtbeachtung der Fälligkeiten automatisch das Mahnverfahren einsetzt.

Es besteht die Möglichkeit, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Entsprechende Vordrucke sind in der Gemeindeverwaltung erhältlich bzw. stehen auf der Homepage www.schoenwalde-glien.de unter der Rubrik BÜRGER/Vordrucke/Einzugsermächtigung-SEPA-Lastschriftmandat bereit.

Diese Einzugsermächtigung kann auf dem Postweg versandt oder auch persönlich in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Kämmerei/Steuern**Sprechzeiten**

Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 15.00-19.00 Uhr

Donnerstag 07.30-12.00 Uhr

Auskunft erteilt: Frau Bol

Telefon: 03322 24 84 16

Telefax: 03322 24 84 41

E-Mail: kaemmerei@gemeinde-schoenwalde-glien.de

Internet: www.gemeinde-schoenwalde-glien.de

Schönwalde-Glien, 26.11.2015

gez.

Bodo Oehme

Bürgermeister

Ende amtlicher Teil

NICHTAMTLICHER TEIL



Elternbrief 45: 7 Jahre, 9 Monate: „Gesundheit“ Teil 2

Bestimmt ist Ihr Kind stolz auf jeden bleibenden Zahn, den es schon hat, und womöglich führt es innerlich Buch darüber, welcher Freund wie viele mehr oder weniger hat. Umso wichtiger sind gerade jetzt die regelmäßigen Besuche (2-mal jährlich) beim Zahnarzt! Er überprüft nicht nur die Anfälligkeit für Karies, sondern auch, ob die Zähne in die richtige Position hineinwachsen. Vieles verändert sich zu diesem Zeitpunkt noch durch das Wachstum des Kiefers, aber bei manchen Kindern ist jetzt schon eine kieferorthopädische Behandlung und eventuell eine Spange erforderlich. Henrik ist stolz darauf, dass er der Größte in seiner Klasse ist. Manchmal hat er Schmerzen in den Knie- und Hüftgelenken. Die Ärztin hat seine Eltern beruhigt: Das sind Wachstumsschmerzen! Nicht nur Eltern eines besonders großen Kindes tun gut daran, es dem Kinderarzt vorzustellen, wenn ihnen etwas Sorgen macht. Falls Ihr Nachwuchs mehr in die Breite als in die Höhe geht, verordnen Sie ihm keine Diäten, sondern achten Sie verstärkt auf gesunde Ernährung: Obst, Gemüse, Brot, Kartoffeln.

- Wenn Ihr Kind kein gekochtes Gemüse mag, dann bieten Sie es ihm roh an: Paprikaschnitze, Möhren, Gurken, das alles lässt sich auch gut mit in die Schule geben und ist allemal besser als Chips und Flips.
- Peppen Sie Fertigprodukte mit frischen Gemüse auf, schmieren Sie das Schulbrot als „Doppeldecker“ mit Vollkorn – und normalem Brot.
- Geben Sie Ihrem Kind kleingeschnittenes Obst in einer Frischhaltedose mit.

Für Kinder, die zu überflüssigen Kilos neigen, gilt natürlich besonders: Bewegung, Bewegung, Bewegung! Finden Sie einen Sport, der Ihrem Kind Spaß macht, und unternehmen Sie am Wochenende gemeinsam etwas in der Natur. Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Spelda
Elternbriefe Brandenburg

Deutsches Rotes Kreuz

Mit einer guten Tat ins Neue Jahr: DRK ruft auch 2016 zur Blutspende auf

Der Beginn eines neuen Jahres ist für viele Anlass für gute Vorsätze. Wer bereits darüber nachgedacht hat, sich mit einer Blutspende für schwer kranke oder verletzte Mitmenschen zu engagieren, kann den Jahresbeginn 2016 dafür nutzen, dies in die Tat umzusetzen.

Die Blutentnahme selbst dauert nur wenige Minuten. Mit der Aufnahme der Spenderdaten, der Bestimmung des Hämoglobin-Wertes, der ärztlichen Untersuchung und der Erholungsphase inklusive stärkendem Imbiss nach der Spende muss mit einem gesamten Zeitaufwand von etwa 45 Minuten gerechnet werden.

Das Blut wird nach der Entnahme im Labor untersucht. Sollten dabei auffällige Befunde auftreten, die ein Hinweis auf Krankheiten sein können, wird der Spender umgehend darüber informiert.

Jeder Blutspender unterstützt das DRK dabei, die regionale Patientenversorgung mit Blutprodukten kontinuierlich sicherzustellen. Die aus Spenderblut hergestellten Blutpräparate sind teilweise lediglich vier, maximal bis zu 42 Tagen haltbar. Deshalb ist jede Blutspende wichtig. Der DRK-Blutspendedienst lädt gesunde Menschen zwischen 18 und 72 Jahren (Erstspender zwischen 18 und 65 Jahren) ein, ihre guten Vorsätze zu realisieren und auf den vom DRK zahlreich angebotenen Spendeterminen zur Blutspende zu kommen.

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Alle DRK-Blutspendetermine unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost auf Facebook

Folgen Sie uns auf Facebook

<http://www.facebook.com/drk.blutspendedienst.nordost>

Blog <http://www.blutspende-nordost.de/startseite/index.php>

Mitmach-Aktion www.blutspenden-verbindet.de

Aktion www.mutspende.de



Blutspendetermine im Havelland

Dezember 2015

11.12.15 in Wustermark, von 15.00 bis 18.00 Uhr
Grundschule „Otto-Lilienthal“, Hamburger Straße 8,
14641 Wustermark

18.12.15 in Dallgow-Döberitz, von 13.00 bis 18.00 Uhr
HavelPark Dallgow (2. Etage), Döberitzer Weg 3,
14624 Dallgow-Döberitz

29.12.15 in Falkensee, von 15.00 bis 19.00 Uhr
Schule "Am Akazienhof" (Förderschule),
Poststr. 15 (Neubau), 14612 Falkensee

Januar 2016

05.01.16 in Nauen, von 15.00 bis 19.00 Uhr
Gemeinschaftswerk Wohnen und Pflege GmbH - Nauen,
Paul-Jerchel-Str. 4, 14641 Nauen

07.01.16 in Brieselang, von 15.30 bis 19.00 Uhr
Robinson-Grundschule, Karl-Marx-Str. 130,
14656 Brieselang

11.01.16 in Friesack, von 15.00 bis 19.00 Uhr
Gemeinschaftswerk Wohnen und Pflege GmbH - Friesack,
Poststraße 13, 14662 Friesack

11.01.16 in Falkensee, von 15.00 bis 19.00 Uhr
DRK-Regionalzentrum Falkensee (in der Seniorenresidenz),
Finkenkruger Str. 90, 14612 Falkensee

12.01.16 in Ketzin, von 15.00 bis 19.00 Uhr
Europaschule Ketzin, Am Mühlenweg 16, 14669 Ketzin
(Schulmensa, hinter dem Schulgebäude)

28.01.16 in Schönwalde-Glien, von 16.00 bis 20.00 Uhr
Freiwillige Feuerwehr Schönwalde, Straße der Jugend 2,
14621 Schönwalde-Glien

29.01.16 in Dallgow-Döberitz, von 13.00 bis 18.00 Uhr
HavelPark Dallgow (2. Etage), Döberitzer Weg 3,
14624 Dallgow-Döberitz (hier sind wir 9x im Jahr 2016)

Das neue Bundesmeldegesetz | Information für Einwohner

Am 1. November 2015 trat das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Damit sind zugleich neue Regelungen in Kraft getreten, die von Bürgerinnen und Bürgern z.B. bei einem Wohnungswechsel künftig zu beachten sind. Wissenswerte Regelungen des neuen Bundesmeldegesetzes werden hier dargestellt:

Anmeldung und Abmeldung

Es bleibt bei der in Deutschland bekannten Pflicht zur An- und Abmeldung bei der Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Die Abmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde ist nur erforderlich, wenn nach dem Auszug aus einer Wohnung keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn Deutschland verlassen, also der Wohnsitz in das Ausland verlegt wird oder eine Nebenwohnung aufgegeben wird. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich, sie muss jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen.

Wer in das Ausland umzieht, kann bei der Abmeldung künftig bei der Meldebehörde seine Anschrift im Ausland hinterlassen. Die Auslandsanschrift wird im Melderegister gespeichert. In diesem Fall kann die Behörde z.B. im Zusammenhang mit Wahlen mit der Bürgerin oder dem Bürger Kontakt aufnehmen.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

Für folgende Lebenslagen sieht das Bundesmeldegesetz künftig zusätzlich zu den bereits geltenden Ausnahmen weitere Ausnahmen von der Meldepflicht vor:

- Wer in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung bezieht, muss sich für diese weitere Wohnung weder an- noch abmelden. Die Anmeldung muss künftig für diese weitere Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen.
- Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht erst nach dem Ablauf von drei Monaten.
- Solange Bürgerinnen und Bürger in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet sind, müssen sie sich nicht anmelden, wenn sie in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen werden oder dort einziehen.

Eine Neuheit stellt der „vorausgefüllte Meldeschein“ dar, der bis zum Jahr 2018 von allen Bundesländern verpflichtend einzuführen ist. Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein

Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten durch die neue Meldebehörde bei der bisherigen Meldebehörde während der Anmeldung. Dies bedeutet, dass im Falle einer Anmeldung die eigenen Meldedaten im automatisierten Verfahren der Meldebehörde am Zuzugsort bereitgestellt werden und damit eine erneute Datenerfassung unnötig wird. Dies führt zu Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung und dient zugleich dazu, Fehlerquellen bei der Verarbeitung von Einwohnermeldedaten zu verhindern. Die Meldedaten, die in der Meldebehörde des bisherigen Wohnortes bereits gespeichert sind, machen sich buchstäblich elektronisch auf den Weg zur aktuell zuständigen Meldebehörde.

Wieder eingeführt wird die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z.B. beim Wegzug ins Ausland). Damit können künftig sogenannte Scheinanmeldungen wirksamer verhindert werden. Wohnungsgeber bzw. die Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen. Die Wohnungsgeberbescheinigung ist stets bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen. Das Bundesmeldegesetz bietet auch die Möglichkeit, den Ein- oder Auszug der Meldebehörde gegenüber elektronisch zu bestätigen sowie für die Meldepflichtigen die Anmeldung elektronisch vorzunehmen. Dies kann allerdings nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Meldebehörde die technischen Voraussetzungen geschaffen hat. Aktuelle Informationen hierzu stellt die Meldebehörde bereit.

Auskünfte aus dem Melderegister

Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die Bürgerin und der Bürger vorher in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke eingewilligt haben. Diese Einwilligung muss gegenüber Privaten ausdrücklich erklärt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, bei der Meldebehörde eine Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels an Private herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen und muss nach einem Umzug nicht erneut abgegeben werden. Wurde keine Einwilligung erklärt, darf die Meldebehörde die Meldedaten nicht zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels herausgeben.

Außerdem dürfen Daten, die für Zwecke der gewerbsmäßigen Anschriftenermittlung durch eine Melderegisterauskunft erhoben worden sind, vom Datenempfänger nicht wiederverwendet werden (Verbot des Datenpoolings). Die zweckwidrige Verwendung von zweckgebundenen Melderegisterauskünften bzw. die Wiederverwendung der Daten kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Weiterhin muss im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft, die für gewerbliche Zwecke beantragt wird, der gewerbliche Zweck künftig angegeben werden. Die im

Rahmen der Auskunft erlangten Daten dürfen dann nur für diese Zwecke verwendet werden.

Eine strikte Zweckbindung besteht auch für so genannte erweiterte Melderegisterauskünfte, für Gruppenauskünfte und für Daten, die trotz bestehender Auskunftssperre beauskunftet worden sind, weil eine Gefährdung der betroffenen Person ausgeschlossen werden kann. Wenn der jeweils verfolgte Zweck erfüllt ist, muss der Datenempfänger die Daten löschen.

Für Personen, die in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge oder in einer Justizvollzugsanstalt wohnen, wird künftig ein sogenannter bedingter Sperrvermerk im Melderegister eingetragen, sofern der Meldebehörde bekannt ist, dass sich an der betreffenden Anschrift eine der genannten Einrichtungen befindet. Bei Melderegisterauskünften an Private muss die Meldebehörde künftig in diesen Fällen vor einer Auskunftserteilung den Betroffenen anhören und darf dann keine Auskunft erteilen, sofern durch die Beauskunftung schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden.

Aufgrund der Verbesserungen zum Schutz der persönlichen Daten bei Auskünften aus dem Melderegister an Private ist die bisher im Melderecht vorgesehene Möglichkeit des Widerspruchs der Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte an Private weggefallen.